

Verordnung

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert am 09.05.2006 (GVBl. S. 190) erlässt der Markt Küps folgende

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Markt Küps dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Die in den Baugenehmigungen von Autowaschanlagen gegebenenfalls enthaltenen Auflagen über das Ende der Betriebszeit sind gegenüber dieser Verordnung vorrangig und von den Betreibern der Autowaschanlagen genauestens einzuhalten.
- (3) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Küps, 06.07.2006

gez. Schneider

Herbert Schneider
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung erfolgte durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des amtlichen Mitteilungsblattes des Marktes Küps Nr. 28/06 vom 14.07.2006 - Seite 3.

Küps, 14.07.2006

gez. Schneider

Herbert Schneider
Erster Bürgermeister

